

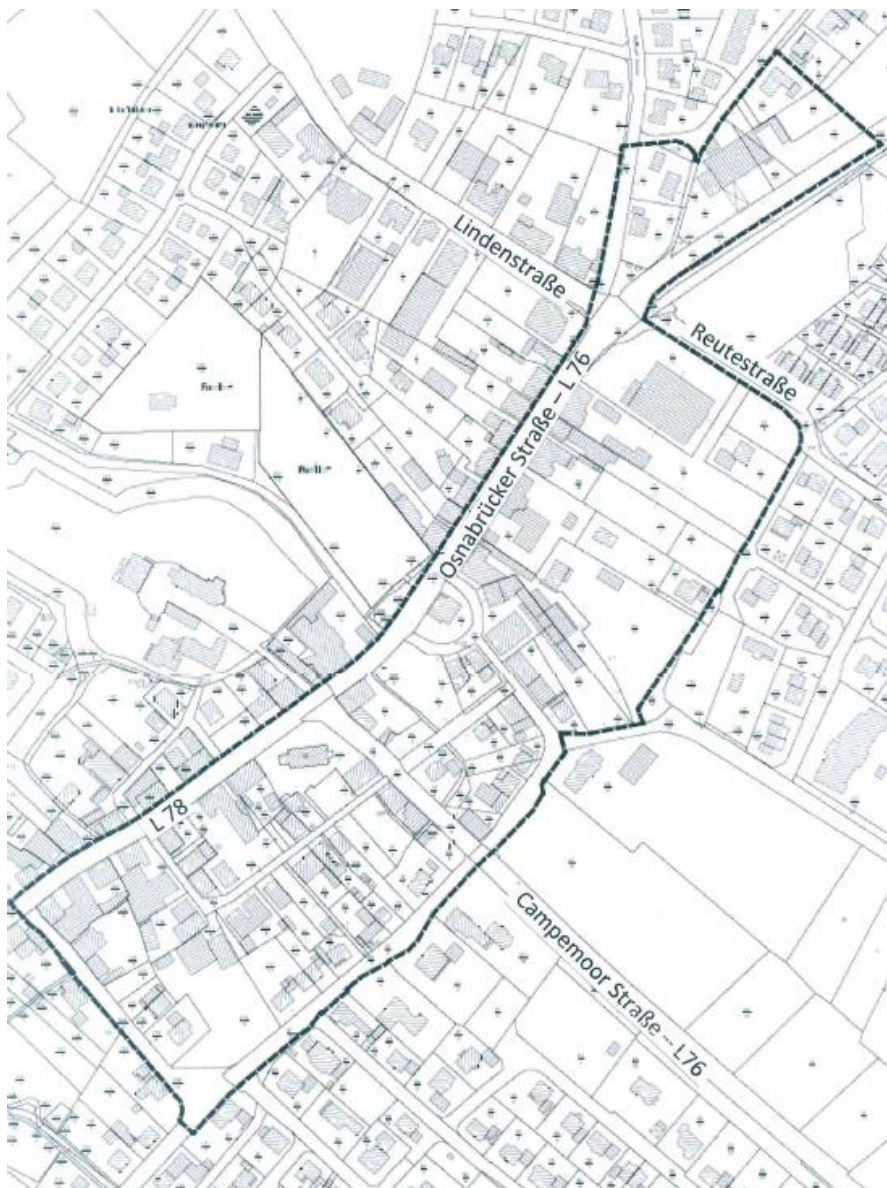
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Vörden- Nordost“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Vörden- Nordost“ am 26.06.2018 mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 NBauO als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Gegenstand der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Sicherung des östlichen Teiles des Ortskerns Vörden. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt besonders kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Vörden- Nordost“ mit Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 – 12:00 Uhr sowie Di. u. Fr. 14:00 – 16:00 Uhr) von jedermann im Rathaus, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 42, Bauamt, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Vörden- Nordost“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 NBauO gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61 „Ortskern Vörden- Nordost“ werden die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Heiligenwall“ überplant.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich im Internet unter <http://www.neuenkirchen-voerden.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>.

Brockmann